

**Markt Gangkofen**

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 60. Änderung  
und**

**Bebauungsplan mit Grünordnung**

**„Sondergebiet Solarpark Hochwimm“**

## **Zusammenfassende Erklärung**

**gem. § 6a und § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung**

### **1 Inhalt und Ziele der Planung**

Rund 3 km nordöstlich von Gangkofen soll auf Basis eines Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien mit einem Geltungsbereich für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

|   |         |         |
|---|---------|---------|
| Gesamtfläche  | 1,42 ha |         |
| Nettobauland (umzäunter Bereich)                    | 1,19 ha |         |
| davon Baufenster                                    |         | 1,05 ha |
| davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters |         | 0,14 ha |
| Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern    | 0,23 ha |         |

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 60 erfolgte im Parallelverfahren.

### **2 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung einer Ackerfläche in Hanglage in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als artenreiche Extensivwiesen
- Anlage einer standorttypischen Baumhecke am Nordrand und Strauchhecken an den Ost-, Süd- und Westrändern zur landschaftlichen Einbindung an den einsehbaren Rändern

Die geplante Entwicklungsmaßnahme führt zu begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Aufgrund der abschirmenden Wirkung von Waldbeständen und Hügeln

beschränkt sich die Einsehbarkeit auf wenige eingegrünte bzw. weit entfernte Einzelanwesen sowie kurze Abschnitte der PAN 34.

Durch festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen auf an allen zur freien Landschaft orientierten Anlagenrändern, die auf der Nordseite durch Baumpflanzungen verstärkt werden, wird eine optimierte landschaftliche Einbindung erreicht. Die Wahrnehmbarkeit aus größerer Entfernung ist dadurch jedoch nur bedingt begrenzt.

Blendwirkungen für Wohnnutzungen und Straßen beschränken sich auf mögliche kurzzeitige und aufgrund der großen Entfernung (ca. 600 m) tolerierbare Effekte für das Anwesen Riebersberg 1, weitere Blendwirkungen sind nicht verlässlich auszuschließen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ergibt sich im Planungsfall aufgrund der Umnutzung von Acker in artenreiches Dauergrünland sowie der umfangreichen (Baum-) Heckenpflanzungen sogar eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Funktionen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.

### **3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Regierung von Niederbayern hingewiesen, dass der Standort der geplanten Anlage keine Vorbelastung aufweise und deswegen in Konflikt zu Landesentwicklungsprogramm-Grundsatz 6.2.3 stehe. Der Geltungsbereich der geplanten Anlage liegt allerdings in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet im Sinn des EEG. Es ist auch ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. § 2 EGG stellt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit erlangt das Planungsziel ein noch deutlich höheres Gewicht.

Das Landratsamt Rottal-Inn, Naturschutz, wies auf die erforderliche Vorlage einer Brutvogelkartierung zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Probleme hin. Im Übrigen bestehe Einverständnis mit der Planung. Die Brutvogelkartierung wurde noch im laufenden Verfahren durchgeführt und vorgelegt, dabei wurden keine Vorkommen von Wiesenbrütern und Feldvögel festgestellt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies auf das in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet liegende Bodendenkmal D-2-7541-0029 „Siedlung und/oder Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ hin. Es werden Bodendenkmäler in der Umgebung vermutet. Es ist vor Bodeneingriffen jeglicher Art eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich. Der entsprechende Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Im laufenden Aufstellungsverfahren wurde ein entsprechender Antrag bereits an die Denkmalschutzbehörde gestellt.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat grundsätzlich keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wiesen aber darauf hin, dass durch die Gründung mittels Aufständering ohne Fundamente zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Grundwasserfunktion des Bodens führen kann. Beim Rückbau sind Anforderungen an den Bodenschutz nach DIN 19639, ggf. DIN 108915 zu beachten.

Bayernwerk Netz GmbH äußerte keine grundsätzlichen Einwendungen, soweit der Leitungsbestand nicht beeinträchtigt wird. Auf der Ostseite wurde der Geltungsbereich etwas zurückgenommen, so dass der Mindestabstand zum dort verlaufenden Erdkabel eingehalten werden kann.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

#### 4 Schlussbemerkung

Der Markt Gangkofen erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Gangkofen, den 18.09.2023

.....  
Mandl, 1. Bürgermeister

